

**Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt
HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule
Lübeck für den Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln“**

vom 8. Mai 2017

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MSGWG Schl.-H.)

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 10. Mai 2017



**musik
hochschule
lübeck**

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung) vom 8. Mai 2017

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin vom 01.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 4. Mai 2017 und Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 5. Mai 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung) vom 24.04.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.4.2015, bekannt gemacht im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 157, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student im Fach Musik sowie einem weiteren Fach (Zweifach im Zwei-Fächer-Studium) oder einem Profulfach der Musik (im Musik-Doppelfachstudium), den entsprechenden Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft und den schulpraktischen Studien die Befähigung für ein Masterstudium erworben hat, das auf die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschulamt) vorbereitet.“

2. In § 3 wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch „Zugang“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4 Zwei-Fächer-Studium, Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) Das Zwei-Fächer-Studium führt die Musikhochschule in Kooperation mit der Universität zu Lübeck und der Universität Hamburg durch. Die Universitäten entscheiden über die Zulassung und Einschreibung für das Studium des Zweifachs aufgrund eines förmlichen Antrags, den die oder der Studierende über das Präsidium der Musikhochschule an die Universitäten Lübeck oder Hamburg richtet. Für die Entscheidung gelten die Vorschriften der Universitäten über die Zulassung, Auswahl und Einschreibung in Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Bachelor of Science (B.Sc.) unter Berücksichtigung der zwischen den Hochschulen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen (§ 49 Abs. 8 HSG).

(2) Studierende, die ihr Zweifachstudium an der Universität zu Lübeck aufnehmen, erhalten dort den Status eines Gaststudierenden (§ 38 Abs. 4 i.V.m. § 44 HSG i.V.m. der Einschreibordnung der UzL). Für das Studium des Zweifachs einschließlich dessen Fachdidaktik und Modulprüfungen gilt die „Studiengangsprüfungsordnung für Studierende des Zweifachs in Kooperation mit der MHL an der UzL“.

(3) Für das Studium des Zweifachs erhebt die Universität Hamburg Studien- und Verwaltungsgebühren nach den für sie geltenden Vorschriften. Für das Studium des Zweifachs einschließlich dessen Fachdidaktik und Modulprüfungen gilt die „Prüfungsordnung für die Abschlüsse Bachelor of Arts und Bachelor of Science der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg“ in Verbindung mit den „Fachspezifischen Bestimmungen“ des entsprechenden Bachelor-Teilstudiengangs der Universität Hamburg für das Lehramt an Gymnasien. Das Studium und die Prüfung in weiteren Modulen - insbesondere des Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft oder eines

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung) vom 8. Mai 2017

Abschlussmoduls (einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit) - an der Universität Hamburg bedarf deren besonderer Zulassung, die auf Antrag des oder der Studierenden nach vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses der Musikhochschule erteilt werden kann.

(4) Über das Bestehen sämtlicher für den Teilstudiengang des Zweifachs (60 LP) sowie dessen Fachdidaktik (6 LP) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft geforderten Modulprüfungen stellen die Universität zu Lübeck und die Universität Hamburg der oder dem Studierenden eine amtliche Bescheinigung (Transcript of Records) aus und übermitteln diese dem Prüfungsausschuss der Musikhochschule. Die Bescheinigung enthält die Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte. Der Prüfungsausschuss der Musikhochschule rechnet die Prüfungsleistungen nach § 6 der Prüfungsverfahrensordnung im Umfang von 66 Leistungspunkten an.“

3. In § 5 Satz 1 Ziffer 3 a wird nach dem Wort „Universität“ eingefügt:
„zu Lübeck oder der Universität“
4. In § 5 Satz 2 erhält die Überschrift der rechten Spalte der Tabelle folgende Fassung:
„Zweifach an der Universität zu Lübeck oder der Universität Hamburg“
5. In § 5 Satz 2 wird in die zweite Zeile der rechten Spalte der Tabelle vor dem Wort „Uni HH“ eingefügt:
„UzL oder“
6. In § 7 Satz 4 werden vor dem Wort „Bachelorpraktikumsordnung“ das Wort:
„anliegende“ gestrichen.
7. Die Anlage zu § 7 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 8. Mai 2017

Prof. Rico Gubler

Präsident der Musikhochschule Lübeck